



Richtlinien
der
Gemeinde Ebersdorf
b. Coburg

**zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der sozialen
und kulturellen Arbeit in Vereinen**

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg fördert die Arbeit mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die sozialen, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten in den Vereinen/Verbänden mit Sitz in der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg. Hierfür gewährt sie Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen, für den Einsatz von Übungsleitern, für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften, für die Anschaffung von Sportgroßgeräten, für die Anschaffung von Musikinstrumenten, für Freizeitmaßnahmen im Jugendbereich und für weitere Materialanschaffungen, die der entsprechenden Tätigkeit dienen.

Die in der Anlage der Richtlinien aufgeführten, nicht eigenständigen Ortsgruppen/-verbände werden analog dieser Richtlinien behandelt, wenn sichergestellt ist, dass die zu bezuschussenden Maßnahmen ausschließlich diesen Ortsverbänden zugute kommen.

2. Bei allen im Folgenden genannten Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, auf die auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.
3. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

II. Förderungsbereiche

1. Investitionsmaßnahmen

1.1 Neubau von Sportstätten, Jugendräumen, anderen Vereinsheimen im sozialen oder kulturellen Bereich

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg gewährt einen Zuschuss von 10 % der zuschussfähigen Baukosten zum Neubau von

- a) Turn-/Sporthallen
- b) Sportheimen und Schützenhäusern
- c) Sportplätzen (Rasen- und Hartplätze)
- d) Sonstige Sportstätten (z.B. Reitplätze, Squashplätze, Laufbahnen)
- e) Kleinspielfelder
- f) Tennisplätze
- g) Jugendräume
- h) Vereinsheime
- i) Flutlichtanlagen

Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten werden Einrichtungen wie Gaststätten, Aufenthaltsräume, Wohnräume, Garagen und dgl. nicht berücksichtigt.

Über die Bezuschussung von Grunderwerb entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

1.2 Umbau-, Erweiterungsmaßnahmen an Sportstätten, Jugendräumen, anderen Vereinsheimen

Der Zuschuss für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Anlagen wie unter II.1.1 beträgt 10 % der zuschussfähigen Baukosten.

1.3 Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten, Jugendräumen, anderen Vereinsheimen

Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für Anlagen wie unter II.1.1 werden erst nach jeweils 10jähriger Nutzung mit 10 % der zuschussfähigen Baukosten bezuschusst.

„Schönheitsreparaturen“ und laufende Unterhaltungsaufwendungen werden nicht bezuschusst.

1.4 Regenerierungsmaßnahmen an Rasensportplätzen

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von 25 % der zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens 500,00 € pro Jahr und Spielfeld.

1.5 Zuschuss für die Anschaffung von Sportgroßgeräten

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 12,5 % der Anschaffungskosten für den Ersterwerb von Sportgroßgeräten, die in der Sportgroßgeräte-Liste des BLSV als förderungswürdig anerkannt sind, höchstens jedoch 12,5 % der in dieser Liste festgesetzten jeweiligen Kostenpauschale.

2. Zuschuss an Sportvereine für laufende Betriebskosten

2.1 Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten.

Die zuschussfähigen Kosten werden auf 80 % gekürzt, wenn eine Bewirtschaftung in den Sportstätten möglich und auch tatsächlich durchgeführt wird.

2.2 Als zuschussfähige Kosten werden anerkannt:

- Strom
- Heizung
- Wasser
- Abwasser
- Miete (nicht für gemeindliche Hallen u. Räumlichkeiten)

2.3 Der Zuschussantrag ist jährlich bis zum 31.05. zu stellen.

3. Zuschuss für den Einsatz von Übungsleitern mit Lizenz in den Sportvereinen

3.1 Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen einen Zuschuss für die staatlich anerkannten geleisteten Übungsstunden durch Übungsleiter, die über eine gültige Übungsleiterlizenz verfügen.

- 3.2 Eines besonderen Antrages bedarf es nicht, da der im staatlichen Verfahren vom Verein gestellte und vom Landkreis bestätigte Zuschussantrag gleichzeitig als Antrag für den Gemeindegusschuss gilt.
- 3.3 Der Gemeindegusschuss beträgt pro anerkannte Übungsstunde 1,00 €.
- 3.4 Eine zusätzliche Förderung, wie die des Landkreises für Übungsstunden von Übungsleitern ohne Lizenz, wird nicht gewährt.

4. Zuschuss für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

- 4.1 Jugendlichen Sportlern (bis 18 Jahre) wird auf Antrag des jeweiligen Sport- und Schützenvereines für die Ausgaben, die dem Verein für deren Teilnahme an überregionalen nationalen und internationalen Meisterschaften entstanden sind, ein Zuschuss bewilligt.
Voraussetzung dafür ist die nachgewiesene Teilnahme an überregionalen sportlichen Wettkämpfen (ab Bayer. Meisterschaft) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes. Der Teilnehmer muss die Normen erfüllt haben und die Qualifikationen nachweisen können.

- 4.2 Pro Teilnehmer wird je Wettkampftag ein Zuschuss von

5,00 € bei einer Entfernung von	1 – 100 km,
6,00 € bei einer Entfernung von	101 – 200 km,
7,00 € bei einer Entfernung von	201 – 300 km,
8,00 € bei einer Entfernung von	301 – 400 km,
9,50 € bei einer Entfernung von	401 – 500 km,
11,50 € bei einer Entfernung von	501 – 600 km,
13,50 € bei einer Entfernung von	601 – 700 km,
16,00 € bei einer Entfernung von	701 – 800 km

bewilligt.

Von dem errechneten Zuschussbetrag werden die Teilnehmergebühren abgezogen.

- 4.3 Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn sich der Austragungsort im Landkreis oder Stadtkreis Coburg oder in einem an den Landkreis Coburg angrenzenden Landkreis befindet.
- 4.4 Nimmt nur ein einzelner Sportler eines Vereines teil, so erhöht sich der jeweilige Tagespauschalbetrag um ein Drittel. Soweit ein Betreuer erforderlich ist, wird auch er nach diesen Richtlinien bezuschusst.
- 4.5 Die Teilnahme von Jugendlichen am Deutschen Turnfest, am Landesturnfest und am Landesschießen wird ebenfalls bezuschusst.
Eine Kostenaufstellung ist dem Antrag beizufügen.
- 4.6 Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, d. h. der gewährte Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen Aufwendungen unter Anrechnung möglicher anderer Zuschüsse.

- 4.7 Bei der Teilnahme an internationalen Jugendmeisterschaften, die im Ausland stattfinden muss die Qualifikation durch die Fachverbände vorliegen.
Ein Pauschalzuschuss kann allerdings nicht festgelegt werden. Über Zuschüsse wird, gemessen an den nicht gedeckten Ausgaben, jeweils einzeln entschieden.
- 4.8 Der Zuschussantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung bei der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zu stellen.
Für die Antragstellung reicht der Landkreis-Antrag.

5. Zuschuss von Freizeitmaßnahmen im Jugendbereich

- 5.1 Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Veranstaltern von Freizeitmaßnahmen im Jugendbereich einen Zuschuss in Form einer Fehlbetragsförderung je ortsansässigen Teilnehmer und Übernachtung ab 01.01.2002 auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten
- | | |
|------------------|---------------|
| | z.Zt. 4,50 €, |
| höchstens jedoch | z.Zt.45,00 €. |
- 5.2 Sonderförderung für Jugendleiter mit gültiger JULEICA
je Leiter/in pro Übernachtung
- | | |
|--|--------------|
| | z.Zt. 5,10 € |
|--|--------------|

Der Sonderförderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße bis zu 10 Teilnehmer/innen für max. 2 Leiter/innen gewährt.

Je weitere 7 Teilnehmer/innen wird 1 weitere/r Gruppenleiter/in bezuschusst.
Notwendige weitere Leiter/innen ohne JULEICA werden wie Teilnehmer/innen gefördert.

- 5.3 Für die Antragstellung reicht der KJR-Antrag (Verwendungsnachweis) in Kopie. Beizufügen sind:
- Teilnehmerliste mit persönlicher Unterschrift der Teilnehmer
 - Kostenaufstellung
 - Ausschreibung bzw. Einladung und/oder
 - Stichpunktbericht
- 5.4 Es werden bei den Zuschussbeträgen die KJR-Richtlinien für Mitgliedsverbände analog angewandt.

6. Zuschuss für Materialanschaffungen für die Jugendarbeit, sowie für Vereine, die im kulturellen u. sozialen Bereich tätig sind

- 6.1 Die Gemeinde gewährt auf Antrag einen Zuschuss für nachgewiesene förderungswürdige Materialanschaffungen für die Jugendarbeit in Höhe von 20% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 250 € je ortsansässigen Verein/Verband und Jahr.
Förderungswürdig sind die Materialien analog der Richtlinien des KJR.
- 6.2 Nicht förderungswürdig sind Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Zweck dienen. Weiterhin wird die Anschaffung von Büro- und Organisations-

mitteln sowie von Großgeräten nicht gefördert.

6.3 Folgende kulturelle/soziale Vereine/Verbände erhalten ohne besonderen Antrag eine Pauschale in Höhe von 250,00 € jährlich unter Ausschluss der Anwendung von II.6.1 und II.6.2:

- Gesangverein Ebersdorf
- Gesangverein Frohnlach
- Gesangverein „Abendgesellschaft“ Großgarnstadt
- VdK Ortsverband Ebersdorf/Frohnlach

6.4 Der Antragsteller/Zuschussempfänger muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit, der kulturellen oder sozialen Arbeit genutzt werden.

6.5 Das Jugendblasorchester Ebersdorf besitzt einen Sonderstatus. Über die jährliche Förderung wird jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

7. Zuschuss bei Vereinsjubiläen

7.1 Bei echten Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.) wird ein Zuschuss in Höhe von 2,00 € pro Jubiläumsjahr gewährt.

7.2 Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

8. Bereitstellung von kostenfreien Kopien

8.1 Jeder ortsansässige Verein erhält kostenfrei 2 Kopien pro Jahr und nachgewiesenem Mitglied (Stand 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres).

9. Zuschüsse an die ortsansässigen Kirchengemeinden

9.1 Den Kirchengemeinden wird bei Investitionsmaßnahmen (mit Ausnahme des Friedhofs) ein Zuschuss von 10 % der zuschussfähigen Kosten (analog II.1.1) gewährt.

9.2 Zuschüsse können nur im Bereich von Baumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen gewährt werden.

9.3 Für Maßnahmen im Friedhofsbereich werden im Einzelfall Vereinbarungen getroffen.

III. Verfahren

1. Zuschüsse nach diesen Förderrichtlinien werden, soweit nichts anders bestimmt, nur auf Antrag des Hauptvereines (nicht Abteilung) und nur bei Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bewilligt.
Mit der Antragstellung erklären sich die Vereine/Verbände mit dem Inhalt dieser Richtlinien einverstanden.
Des Weiteren gelten diese Förderrichtlinien nur für alle ortsansässigen Vereine/Verbände, die sich auch verpflichten, ihre Anlagen und Geräte im Bedarfsfall auch für andere Vereine/Verbände und gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

2. Zuschussanträge im

- 2.1 Investitionsbereich sind

- a) für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen vor Baubeginn,
- b) für Rasenregenerierungsmaßnahmen, Anschaffung von Sportgroßgeräten unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung, spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres

zu stellen.

Die vorherige Meldung der geplanten Maßnahmen mit Kostenvoranschlag zu a) und den voraussichtlich anfallenden Kosten zu b) müssen bis spätestens 31.10. des Vorjahres vorliegen, damit sie bei den Haushaltsberatungen für das darauffolgende Jahr berücksichtigt werden können.

Folgende Nachweise sind dem Zuschussantrag unter 2.1.a) beizufügen:

- Begründung des Antrags
- Kostenvoranschläge, -berechnungen
- Bau- und Lagepläne, soweit notwendig
- Finanzierungsplan

Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.

Für jede zu bezuschussende Maßnahme hat der Verein Eigenmittel von mindestens 20 % aufzubringen. Eigenleistungen werden bei der Ermittlung der 20 %-Grenze als Eigenmittel in Höhe der jeweils geltenden Stundensätze des BLSV oder vergleichbarer Verbände anerkannt.

Bei der Bemessung des Zuschusses bleiben die Eigenleistungen außer Ansatz.

Die zu bezuschussenden Anlagen müssen im Gebiet der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg liegen.

2.2 Anträge im Bereich, der nicht Investitionsbereich ist (siehe II.3 – II.4),

werden nach dem dort beschriebenen Verfahren behandelt.

2.3 Anträge im Bereich, der nicht Investitionsbereich ist (siehe II.5 / II.6),

sind unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung zu stellen.

3. Der errechnete Zuschussbetrag ist auf volle Euro abzurunden.

4. Die Anträge, die innerhalb dieser Richtlinien entschieden werden können, werden auf dem Verwaltungsweg behandelt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 01.07.2003 durch den Gemeinderat beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Die bisherigen Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats treten gleichzeitig außer Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 04.07.2003

gez.

Reisenweber
1. Bürgermeister

**Anlage zu den Richtlinien der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zur Förderung des
Sports, der Jugendarbeit, der sozialen und kulturellen Arbeit in Vereinen
(Gemeinderatsbeschluss v. 01.07.2003)**

Nicht eigenständige Ortsgruppen/-verbände, die analog der o.g. Richtlinien behandelt werden:

- BRK Bereitschaft Ebersdorf

- Verein für Deutsche Schäferhunde e.V:
Ortsgruppe Ebersdorf

- Ortsverband der Arbeiterwohlfahrt (AW)
Ebersdorf/Frohnlach

- Marienverein Ebersdorf

- VdK Ortsverband Ebersdorf/Frohnlach

- Sudetendeutsche Landsmannschaft
OG Ebersdorf-Frohnlach-Grub

Ebersdorf b. Coburg, 04.07.2003

gez.

Reisenweber
1. Bürgermeister